
Stellungnahme zur
Abgabepflicht von Musikvereinen wegen Betreibens einer
Ausbildungseinrichtung für künstlerische Tätigkeiten gemäß
§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Künstlersozialversicherungsgesetz
(KSVG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung: Worum geht es bei der Künstlersozialversicherung und wie sieht die gesetzliche Regelung aus?	3
2.	Wie sind die Musikvereine betroffen?	5
3.	Im Fokus: die musikalische Ausbildung der (Jung-)bläser	6
4.	Berliner Kriterien	7
5.	Das „Waiblinger Urteil vom 20.11.2008	8
6.	Aktuelle Richtlinie für KSK vom 25.08.2010	9
7.	Politische Situation	10
8.	Rechtsunsicherheit in der Praxis.....	10
9.	Praktische Auswirkungen auf die Vereinsarbeit und das Ehrenamt.....	16
10.	Fazit.....	18

A. Aufgabenstellung

Der Bayerische Blasmusikverband e.V. beabsichtigt, eine Petition an den Deutschen Bundestag zu richten. Diese hat das Ziel, die gemeinnützigen Vereine von der Abgabelast gegenüber der Künstlersozialversicherung zu befreien, den Vereinen mehr Rechtssicherheit bei der Förderung ihrer Nachwuchsbläser zu verschaffen, aber auch das Ehrenamt zu stärken und die Vereine vor unvorhersehbaren Finanzierungsschwierigkeiten und kaum zu bewältigendem Verwaltungsaufwand zu schützen.

Im Fokus unserer Betrachtung steht die Frage, wann ein gemeinnütziger Musikverein als Unternehmen im sozialversicherungsrechtlichen Sinne eingeordnet wird und Abgaben an die Künstlersozialkasse entrichten muss, weil er eine Ausbildungseinrichtung für künstlerische Tätigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) unterhält. Außerhalb der näheren Betrachtung bleiben die übrigen im KSVG geregelten Tatbestände, die zu einer Abgabepflicht führen können, wie §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, II KSVG.

Im folgenden sollen die gesetzlichen Regelungen, die aktuelle Rechtsprechung, die Verwaltungspraxis sowie deren Auswirkung auf die Vereinsarbeit dargestellt werden. Grundlage für Letzteres sind die in der bisherigen praktischen Arbeit mit den Musikverbänden und den Vereinen sowie mit der Deutschen Rentenversicherung, der Künstlersozialkasse und den Sozialgerichten gewonnenen Erfahrungen.

1. Einführung: Worum geht es bei der Künstlersozialversicherung und wie sieht die gesetzliche Regelung aus?

- 1.1 Seit 1983 werden selbständige Künstler und Publizisten auf der Grundlage des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) als Pflichtversicherte in das System der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung aufgenommen.

Da ihre soziale Lage häufig derjenigen von Arbeitnehmern vergleichbar sei¹, zahlen sie wie diese die Hälfte des Beitrags, die andere Hälfte wird von den sogenannten „Verwertern“ der künstlerischen Leistung (30 %) sowie über einen Bundeszuschuss (20 %) finanziert.

- 1.2 Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist gemäß § 2 KSVG derjenige, der Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Der Kunstbegriff selbst ist wegen der Vielfalt und Dynamik seiner Erscheinungsformen nicht definiert, sondern aus dem Regelungszweck unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung zu erschließen². Als Auslegungshilfe dient dabei der Künstlerbericht der Bundesregierung von 1975³; Komponisten, Dirigenten, Instrumentalisten und Unterhaltungsmusiker sind somit regelmäßig als Künstler auch im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten.
- 1.3 Nach dem KSVG sind alle Unternehmen abgabepflichtig – unabhängig von ihrer Rechtsform.

Bei der Einordnung als Unternehmen im sozialversicherungsrechtlichen Sinne kommt es nicht darauf an, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt⁴. Jede planmäßige, für eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl an Tätigkeiten, die auf einen einheitlichen Zweck gerichtet sind und mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt werden, genügt, um als Unternehmen eingeordnet zu werden.

- 1.4 Zur Einordnung des Unternehmens als „Verwerter“ folgt die Gesetzes-systematik dem Unternehmenszweck. Unter den sogenannten „typischen Verwertern“ wird in der Aufzählung des § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG auch die hier diskutierte Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten genannt.
- Abgabepflichten entstehen auch, wenn der Zweck des Unternehmens in der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit liegt, nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt werden

¹ Wahle/Hodzic, Zur Anwendungspraxis des Künstlersozialversicherungsgesetzes WD 6 – 3000 – 121/08

² BSG SozR 3-5425 § 24 Nr.12

³ BT Drucksache 8 / 3172, Seite 21

⁴ Urteil des BSG vom 20.03.1997

(§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG) oder drei oder mehr Veranstaltungen mit selbständigen Künstlern veranstaltet und damit Einnahmen erzielt werden sollen (§ 24 Abs. 2 KSVG).

- 1.5 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlte Entgelte (§ 25 KSVG) – unabhängig von deren Versicherungspflicht. Betroffen sind Zahlungen an natürliche Personen, nicht an Kapitalgesellschaften⁵.

Der Abgabesatz beträgt im Jahr 2012 wie in 2011 3,9 %.

2. Wie sind die Musikvereine betroffen?

- 2.1 Musikvereine sind Unternehmen im sozialversicherungsrechtlichen Sinn – dies ist für die ehrenamtlich tätigen Vereinsorgane als juristische Laien nicht ohne Weiteres ersichtlich.

Seit des Inkrafttretens der Reform des KSVG zum 01.01.1997⁶ sind jedoch Musikvereine zunächst grundsätzlich nicht mehr als Verwerter abgabepflichtig. Begünstigt werden sollten in erster Linie Blas- und Volksmusikvereine, Hobbychöre und Laienorchester, bei denen die Freude am gemeinsamen Musizieren, die Pflege des Brauchtums und der gesellschaftliche Kontakt in der Gruppe im Vordergrund stehen.

- 2.2 Von dieser grundsätzlichen Abgabefreiheit bestehen jedoch gewichtige Ausnahmen:

- Wenn Musikvereine als „typische Verwerter“ im Sinne des Gesetzes einzuordnen sind, nämlich dann, wenn der Zweck des

⁵ S. aber zur BGB-Gesellschaft BSG Urteil vom 7.7.2005 B 3 KR 29/04 R

⁶ Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und der Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz - WFG) vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1461) Inkrafttreten: 01.01.1997 Quellen zum Entwurf: BT-Drucksachen 13/5088, 13/5108

Vereines überwiegend darauf ausgerichtet ist, künstlerische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten⁷.

- Wenn der Musikverein zwar als „nicht typischer Verwerter“ eingeordnet wird, aber jährlich mehr als drei Veranstaltungen durchführt, dazu vereinsfremde Künstler engagiert und mit diesen Einnahmen erzielt,
- oder wenn er eben eine Aus- oder Fortbildungseinrichtung für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten betreibt. Mit diesem Fall der Einordnung als typischen Verwerter werden wir uns im Folgenden vertieft befassen.

3. Im Fokus: die musikalische Ausbildung der (Jung-)Bläser

Wann betreibt ein Musikverein unternehmerisch eine Aus- und Fortbildungseinrichtung für künstlerische Tätigkeiten? Das Gesetz definiert diesen Begriff „Aus- und Fortbildungseinrichtung“ nicht. Fast alle gemeinnützigen Musikvereine fördern ihren Nachwuchs. Sie haben aber nicht das Selbstverständnis, eine Einrichtung oder ein ähnliches Institut zu führen. Betreiben sie schon eine Aus- und Fortbildungseinrichtung, wenn sie unter den Vereinsmitgliedern neben der Probenarbeit Trompeten- oder Klarinettenunterricht geben?

Möglich – das Gesetz sagt dazu nichts aus. Folglich sind die Begriffe von den Beteiligten auszulegen. Da es sich um einen sehr weit gefassten Wortlaut handelt, bietet er eine breite Grundlage für verschiedene Interpretationen. Naturgemäß fallen diese je nach Interessenlage und Ansicht der betroffenen Partei völlig verschieden aus.

So gab es bereits im Jahr 2006 Gespräche zwischen den Musikverbänden und der Künstlersozialversicherung, um hinsichtlich der Auslegung dieser Begriffe ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln. Daraus ent-

⁷ BSG Urteil vom 16.04.1998, 3 KR 5/97

standen dann die sogenannten Berliner Kriterien, deren Anwendung der BDMV und die KSK am 05.07.2006 vereinbart haben.

4. Berliner Kriterien

Nach den Berliner Kriterien vom 05.09.2006 sollten Musikvereine dann nicht zu einer Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz verpflichtet sein, wenn

- die musikalische Ausbildung nur zum Nachwuchs für das eigene Orchester betrieben wird (und zwar unabhängig davon, wie viele Musiker der Verein ausbildet);
- nur für Instrumente ausgebildet wird, die das Orchester auch benötigt;
- keine eigene Organisationsstruktur für den Bereich der musikalischen Ausbildung unterhalten wird (z.B. eigene Abteilung, eigener Briefbogen);
- nur Vereinsmitglieder ausgebildet werden;
- die Einnahmen aus den Gebühren für die Ausbildung unter den Gesamtkosten liegen (d.h. der Verein leistet einen Zuschuss zu den Gesamtkosten der musikalischen Ausbildung).

Die Berliner Kriterien gaben sowohl den Verbänden und Vereinen als auch der Künstlersozialkasse einen Rahmen an die Hand, mit dem die Einordnung zur Abgabepflicht oder Abgabefreiheit erfolgte. Sie wurden bis zum Erlass des sogenannten „Waiblinger Urteils“ angewandt.

5. Das „Waiblinger Urteil vom 20.11.2008

5.1 Das noch immer aktuelle sogenannte „Waiblinger Urteil“ des Bundessozialgerichts⁸ stellte fest, dass der betroffene Musikverein eine Musikschule betreibt und somit zu den typischen Verwertern im Sinne des KSVG gehöre.

Maßgeblich waren für das Gericht folgende Umstände:

- Jedes Kind ab 6 Jahren und jeder Jugendliche, der in einem der vom damaligen Kläger betriebenen Orchester mitwirken möchte, hat ohne Weiteres die Möglichkeit zum Vereinsbeitritt.
- Es wird ein strukturierter Unterricht erteilt (Jahresklassen; Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht), der außerhalb der normalen Probenarbeit der Orchester stattfindet.
- Es werden ständig ca. 150 Schüler ausgebildet.
- Der Begriff „Musikschule“ wird auf dem Briefpapier und im Internetauftritt verwendet.
- Von den Nachwuchsmusikern wird ein Ausbildungsbeitrag erhoben.

Das Gericht kam zum Ergebnis, dass im beurteilten Fall eine faktische Konkurrenz zu öffentlichen und anderen privaten Musikschulen bestehe.

5.2 Bei der Beurteilung handelte es sich um einen Einzelfall. Nachfolgende Entscheidungen, die zu den zugrundegelegten Kriterien eine beständige Ansicht der Rechtsprechung bestätigen könnten, gibt es bislang nicht.

⁸ BSG 20.11.2008, B 3 KS 5/07R

6. Richtlinie für KSK vom 25.08.2010

6.1 In einem Gespräch im Jahr 2010 zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Künstlersozialkasse, der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Bundesversicherungsamt als Rechtsaufsicht über die Künstlersozialkasse und die Deutsche Rentenversicherung Bund wurde verabredet, dass die KSK bei der Ermittlung der Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG künftig wie folgt verfährt:

- Werden in Musikvereinen nicht mehr als 20 Schüler unterrichtet, ist davon auszugehen, dass dem Grunde nach keine Abgabepflichten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG besteht.
- Werden mehr als 20, aber weniger als 61 Schüler unterrichtet, wird vermutet, dass dem Grunde nach keine Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG besteht, wenn der Musikverein keinem Ausbilder eine höhere Vergütung als 2.100,00 EUR p.a. (Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG) zahlt. Erhält nur ein Ausbilder eine höhere Vergütung, entscheidet die Künstlersozialkasse im Einzelfall, ob ein Prüfverfahren eingeleitet wird.
- Werden mehr als 60 Schüler unterrichtet, wird die Abgabepflicht des Musikvereins unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Ausbildungseinrichtung und ihres möglichen Charakters als abgabepflichtige Musikschule im Einzelfall nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG geprüft.
- Die vereinbarte Verwaltungspraxis wird nach 18 Monaten überprüft.

Die Überprüfungspflicht lief Ende Februar 2012 ab. Zum derzeitigen Zeitpunkt wurden Überprüfungsergebnisse noch nicht veröffentlicht.

7. Politische Situation

Parallel zu den oben geführten Gesprächen gab es zwei Bundesratsinitiativen auf Antrag der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag. Der Bundesrat befürwortete zunächst in seiner Sitzung vom 07.05.2010 die bayerische Initiative und forderte die Ausklammerung der ehrenamtlichen Musikvereine von der Abgabepflicht, soweit für sie Musiklehrer in der Nachwuchsausbildung des Vereins tätig sind⁹. Die Bundesregierung griff den Vorschlag mit Hinweis auf die damals anhängige aufsichtsrechtliche Prüfung des Bundesversicherungsamtes nicht auf¹⁰.

Eine weitere Initiative der Bayerischen Staatsregierung vom 08.07.2011 scheiterte, da, so diesmal die Begründung, die neue Verwaltungspraxis von den Betroffenen überwiegend positiv aufgenommen worden sei, zumal sie rund 2/3 der Musikvereine von der Abgabepflicht freistelle. Musikvereine, die wie Musikschulen am Markt auftreten, würden auch wie Musikschulen behandelt. Ob eine Prüfung der Musikvereine erfolgen müsse, werde anhand der Schülerzahl und der Honorare an die Lehrkräfte (Übungsleiterpauschale) beurteilt¹¹.

8. Rechtsunsicherheit in der Praxis

8.1 Die Künstlersozialkasse (KSK) und auch die Deutsche Rentenversicherung (DRV), die die Künstlersozialkasse seit 2007 prüft, fühlen sich seit Erlass des Waiblinger Urteils an die mit den Musikverbänden vereinbarten Berliner Kriterien von 2006 nicht mehr gebunden.

Es erfolgt bis heute eine Verallgemeinerung dieses Urteils, obwohl es sich um eine Einzelfallentscheidung handelte.

Insbesondere wird geprüft, ob der Verein die Ausbildung des Nachwuchses institutionalisiert betreibt; und bereits aus der Einteilung in verschie-

⁹ Bundesratsdrucksache 152/10 – Beschluss

¹⁰ Bundesratsdrucksache 17/1684

¹¹ BT Drucksache 17/6764 Seite 43, - neu - (§ 24 Abs. 1 Satz 3 – neu – KSVG)

dene Klassen, regelmäßigem Unterricht neben der Probenarbeit wird gefolgt, dass eine „Musikschule“ im weiteren Sinne betrieben werde.

Dabei bleibt ganz außer Betracht, dass eine Musikschule eine ganz andere Zielrichtung als ein Musikverein, andere Träger, eine andere Finanzstruktur, und – was wesentlich sein dürfte – eine völlig andere gesellschaftliche Funktion hat. Jeder, der einmal in einem Verein tätig war, wird bestätigen, dass es einen wesentlichen Unterschied macht, ob er einen Volkshochschulkurs besucht oder auf Dauer Mitglied eines Vereins wird, der ihm auch Pflichten auferlegt.

Unabhängig davon war das Auftreten des betroffenen Vereins im Waiblinger Urteil als Musikschule nur einer der Aspekte, den das Gericht betrachtet hatte.

- 8.2 Die sogenannte faktische Konkurrenz zu einer Musikschule taucht als Abgrenzungskriterium in der aktuellen Richtlinie vom 25.08.2010 (oben Ziffer 6.) ohnehin nicht auf. Hier werden völlig andere Abgrenzungskriterien genannt:
- 8.3 In der ersten Ziffer der Absprache vom 25.08.2010 ist formuliert, dass dann, wenn die Musikvereine nicht mehr als 20 Schüler unterrichten, davon auszugehen sei, dass dem Grunde nach keine Abgabepflicht bestehe. Die Formulierung „davon auszugehen ist“ lässt also im Zweifel eine Einzelfallprüfung zu. Es ist nicht ausdrücklich geregelt, dass Vereine mit weniger als 20 Schülern generell von der Abgabepflicht befreit sind.
- 8.4 In Ziffer 2 ist eine Vermutungsregel aufgestellt. Wenn mehr als 20 und weniger als 61 Schüler unterrichtet werden, wird vermutet, dass dem Grunde nach keine Abgabepflicht besteht. Diese Vermutung tritt aber nur dann ein, wenn der Musikverein keinem Ausbilder mehr als die sogenannte Übungsleiterpauschale zahlt. Falls ein Ausbilder eine höhere Vergütung erhalte, entscheidet die Künstlersozialkasse bzw. die GRV im Einzelfall, ob sie ein Prüfverfahren einleite.

Der Sinn dieser Regelung erschließt sich nicht recht. Denn wenn der Verein den Ausbildern jeweils nur die Übungsleiterpauschalen zahlt,

muss er dafür ohnehin keine Abgaben entrichten, da die Übungsleiterpauschale gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 KSVG ausdrücklich von Abgabepflicht ausgenommen ist. Zwar ist richtig, dass die Vermutungsregel den Vereinen insoweit Verwaltungsaufwand erspart, weil sie dann nämlich kein Prüfverfahren zu fürchten haben. Andererseits ist der Nutzen für den jeweiligen Verein doch relativ gering, da er für diese Übungsleiterpauschalen ohnehin keine Abgabepflicht befürchten muss. Die Formulierung der Verfahrensweise lässt zudem offen, auf welchen Zeitraum abzustellen ist. Genügt es, dass ein Verein irgendwann im Laufe seiner Vereinsgeschichte einem Ausbilder ein einziges Mal mehr gezahlt hat als die Übungsleiterpauschale, um ein Prüfverfahren für mehrere Jahre einzuleiten?

- 8.5 Zudem wäre zu untersuchen, welche praktische Relevanz diese Regelung hat, wie viele Vereine davon überhaupt betroffen sind. Ob – wie in der Begründung der Zurückweisung der letzten Bundesratsinitiative behauptet - nur 1/3 der Vereine vom Nichteingreifen der Vermutungsregelung betroffen sind, wird in Frage zu stellen sein. Dass die Abgabepflicht allein anhand der Schülerzahl und des Honorars an die Lehrkräfte bestimmt würde – wie in der Begründung ausgeführt wird - ist jedenfalls nicht zutreffend. Diese Aussagen ergeben sich nicht aus dem Gesetz und werden auch in der Praxis so nicht gehandhabt. Selbst wenn dem so wäre, würden nach den hier gesammelten Erfahrungen die meisten Musikvereine mit einer Übungsleiterpauschale von maximal EUR 2.100,00 pro Jahr für die Ausbildung ihres Nachwuchses künftig nicht auskommen, sondern eher mehr investieren, da sie einen zunehmenden Qualitätsanspruch an die Förderung ihres Nachwuchses haben.
- 8.6 Ziffer 3 der Absprache besagt, dass bei Unterrichtung von mehr als 60 Schülern im Einzelfall geprüft werde, ob eine Abgabepflicht vorliege. Dies entspricht dem Gesetz, weitere Ausführungen dazu erübrigen sich. Erwähnt sei lediglich, dass im Fall des vielzitierten Waiblinger Urteils regelmäßig 150 Schüler unterrichtet wurden. Dies wäre wohl eher eine Größenordnung, die auf einen institutionalisierten Rahmen schließen lassen könnte. Die Zahlen 20/60 hingegen erscheinen willkürlich.

- 8.7 Da die Verwaltungspraxis ohnehin erneut nach Ablauf von 18 Monaten auf den Prüfstand gestellt werden sollte, bleibt abzuwarten, ob diesmal die Verbände die Gelegenheit haben, ihre Erfahrungen für eine künftige Regelung einzubringen. Die Frist endete allerdings schon Ende Februar 2012.
- 8.8 Im Einzelfall helfen den betroffenen Vereinen heute weder die Berliner Kriterien noch die aktuelle Verwaltungspraxis. Beide spielen in der rechtlichen Bewertung eine untergeordnete Rolle.

Bei der Verwaltungspraxis könnte es sich im weitesten Sinne um eine Verwaltungsvorschrift handeln. Verwaltungsvorschriften sind generell abstrakte Anordnungen einer Behörde. Der Erlass einer Verwaltungsvorschrift beruht auf der Befugnis zur Leitung eines Geschäftsbereiches – hier durch das Bundesversicherungsamt – und der sich daraus ergebenden Befugnis zum Erlass von Weisungen gegenüber nachgeordneten Behörden (der KSK und der DRV), seien diese individuell oder generell. Verwaltungsvorschriften bedürfen – wie hier – grundsätzlich keiner besonderen Form und keines speziellen Verfahrens.

Hier handelt es sich um eine gesetzesauslegende bzw. die Norm interpretierende Verwaltungsvorschrift. Sie dient der Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen, insbesondere bei Vorliegen unbestimmter Rechtsbegriffe. Dadurch soll sie den nachgeordneten Behörden Interpretationshilfen geben und eine einheitliche Gesetzesanwendung gewährleisten. Anders als die sogenannten normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung ergehen können, sind die hier betroffenen normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar.

Im Ergebnis begründen die Verwaltungsvorschriften als verwaltungsinterne Regelungen für die Bürger keine Rechte und Pflichten.

- 8.9 Ebenso sind Verwaltungsvorschriften für die Gerichte bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Staat und Bürger rechtlich unerheblich. Der betroffene Bürger kann sich zu Recht darauf berufen, dass für ihn nicht die Verwaltungsvorschrift, sondern allein das jeweilige Ge-

setz maßgeblich ist. Das Gericht hat nur zu prüfen, ob der Bescheid mit dem Gesetz und den eventuellen Rechtsverordnungen im Einklang steht, was aber nicht ausschließt, dass es die Verwaltungsvorschrift als unverbindliche Rechtsauffassung in seine Erwägungen mit einbezieht. Da die Verwaltungsvorschrift im Verhältnis Behörde-Bürger unerheblich ist, hat das Gericht auch nicht zu klären, ob die Behörde die Verwaltungsvorschrift im konkreten Fall zutreffend ausgelegt hat.

- 8.10 Auch wenn die Verwaltungsvorschrift nur verwaltungsintern wirkt, erlangt sie gleichwohl für den Bürger Bedeutung, weil die Behörde sie anwendet oder bei Rechtswidrigkeit gerade nicht anwendet. In letzterem Fall stellt sich dann immer die Frage, ob der Bürger einen Anspruch auf Grund einer bestehenden Verwaltungspraxis auf Anwendung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften hat. Fraglich ist also, ob sich der betroffene Verein auf eine bestehende Verwaltungspraxis berufen kann. Eine Selbstbindung der Verwaltung an eine rechtswidrige Verwaltungspraxis gibt es aber nach derzeit allgemeiner Auffassung grundsätzlich nicht (keine Gleichheit im Unrecht). Dies gälte dann für Vereine mit zum Beispiel 19 Schülern, die eine Ausbildungseinrichtung betreiben.
- 8.11 Bei der norminterpretierenden Verwaltungsvorschrift fehlt der eigene Entscheidungsspielraum der Behörde, da sie an die Weisung zur Auslegung gebunden ist – wie hier angesichts der definierten Schülerzahlen. Diese aber sind willkürlich. Lügen sie bei 150, könnte zumindest ein Zusammenhang mit der Rechtsprechung hergestellt werden. Zudem sind die Behörden so absolut gebunden, dass sie keine wirkliche Interessenabwägung mehr vornehmen können. Bei einem Musikverein handelt es sich nicht um eine Person, die ihre privaten Interessen durchsetzen möchte, sondern um einen gemeinnützigen Verein, der auch gesellschaftliche Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Jugendarbeit hat. Die Einbindung der Jugendlichen sollte zumindest in der Abwägung zur Musikschule eine Rolle spielen dürfen.
- 8.12 Im Ergebnis handelt es sich bei der am 25.08.2010 von BVA, KSK, DRV und BMAS festgelegten Verwaltungsvorschrift zur Abgabepflicht von Laienmusikvereinen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG um eine für

den einzelnen Musikverein unverbindliche Regelung. Diese wird sich für den einzelnen Musikverein dennoch auswirken, da die zuständige Behörde die in der Verwaltungsvorschrift erarbeiteten Schülerzahlgrenzen so anwenden wird. Im Klagefall bedeutet es aber, dass das Gericht allein § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG auslegen und die Verwaltungsvorschrift gegebenenfalls als unverbindliche Rechtsauffassung in seine Erwägungen einbeziehen wird. Dass sich das Gericht aber nicht verpflichtet fühlen muss, eine Verwaltungsvorschrift in seine Entscheidungsgründe aufzunehmen, zeigt das „Waiblinger Urteil“. Dort sind die Berliner Kriterien, die im weitesten Sinne auch als Verwaltungsvorschrift eingeordnet werden könnten, nicht erwähnt.

- 8.13 Auch der eigentliche Sinn einer Verwaltungsvorschrift, nämlich eine einheitliche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, wird hier mit der Richtlinie vom 25.08.2010 gerade nicht erfüllt. Ausweislich des Prüfungsergebnisses der aktuellen Bescheide der Deutschen Rentenversicherung werden die Kriterien der Absprache auch für die Vergangenheit angewendet, in einem jüngst, nämlich am 16.02.2012 ergangenen Bescheid sogar für die Beiträge ab 01.01.2005. Damals aber gab es weder die Berliner Kriterien, noch das Waiblinger Urteil, noch die heute bestehende Verwaltungsvorschrift.
- 8.14 Problematisch erscheint somit auch die durch die aktuelle Richtlinie (oben Ziffer 6.) eintretende Rückwirkung. Denn im Jahr 2005 galt eine völlig andere Verwaltungspraxis. Durften sich die Vereine auf diese Praxis nicht verlassen? Sind weder KSK noch DRV an frühere Anweisungen gebunden? Ein Gesetz darf keine Rückwirkung entfalten, falls dies nicht ausnahmsweise geboten und ausdrücklich beschlossen wurde. Darf eine Verwaltungsvorschrift eine weiterreichende Wirkung haben?
- 8.15 Der Wille des Gesetzgebers, wie in der Reform 1997 bekundet, Musikvereine und Laienchöre grundsätzlich von der Abgabepflicht auszunehmen, wird mit der aktuellen Verfahrensweise nicht beachtet. Hier wird die Abgabepflicht zur Regel und die Abgabefreiheit zur Ausnahme werden.

- 8.16 Entgelte an Chorleiter und Dirigenten, die regelmäßig tätig sind, sind gesetzlich ausgenommen. Deren Beschäftigung führt folglich nicht zu einer Abgabepflicht des Musikvereines; § 24 Abs. 2 Satz 3 KSVG.
- 8.17 Streitig ist aber, ob die Entgelte an Dirigenten zu berücksichtigen sind, wenn der Verein aus völlig anderen Gründen in eine Kategorie der Abgabepflicht fällt, z.B., wenn er regelmäßig seine Homepage von einem Werbefachmann gegen Entgelt pflegen lässt. Auch dies lässt sich mit dem Willen des Gesetzgebers und dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht vereinbaren.
- 8.18 Offen, zumindest uneinheitlich erscheint die Einordnung der musikalischen Früherziehung, in der die Kinder auf das Lernen eines Orchesterinstrumentes vorbereitet werden. Hier dürfte es regelmäßig an der künstlerischen Leistung fehlen, obwohl dies auch nicht ohne Weiteres eindeutig zu erklären sein wird.
- 8.19 Letztlich soll nur erwähnt werden, dass die Vereine auch im Hinblick auf das Thema Scheinselbstständigkeit in den Fokus geraten, unter anderem dann, wenn sie bestimmte Probenzeiten für Dirigenten oder Lehrer vorgeben. Dies soll an dieser Stelle nicht vertieft werden. In einem solchen Fall fallen keine Künstlersozialabgaben, sondern Sozialversicherungsbeiträge an.

9. Praktische Auswirkungen auf die Vereinsarbeit und das Ehrenamt

- 9.1 Die KSK kann selbst aktiv werden und den Verein zur Abgabe der Entgelte auffordern. Für abgabepflichtige Vereine sind diese jeweils bis spätestens zum 31.03. des dem betroffenen Kalenderjahr folgenden Jahres zu melden. Kommen die Vereine der Meldepflicht nicht nach, werden die Beiträge geschätzt. In Einzelfällen geht jedoch die KSK auch mit Zwangsgeldandrohungen vor. Auch solche Bescheide sind innerhalb der Rechtsmittelfristen, also für in der Regel lediglich 2 Wochen, anfechtbar. In anderen Fällen wird von der KSK zunächst geprüft, ob überhaupt eine Abgabepflicht des Vereins vorliegt. In diesen Fällen wird ein sogenann-

ter Grundbescheid erlassen, der zunächst noch keine Beiträge enthält. Auch dieser Bescheid muss innerhalb der Rechtsbehelfsfristen angefochten werden. Parallel oder zeitlich nachversetzt ist dann der Entgeltbescheid anzufechten.

- 9.2 Seit Übergang der Prüfungshoheit auf die DRV erfolgten verstärkt Betriebsprüfungen bei den Vereinen, um vermehrt Einnahmen zu erzielen. Die Betriebsprüfungen beziehen ggf. bestehende Arbeitsverhältnisse in die Überprüfung mit ein. Hier werden an den Verein gleichfalls umfangreiche Fragebögen geschickt, die keineswegs einheitlich sind.
- 9.3 Die Verfahren dauern relativ lange. Dies ist zum Teil auch durch die Vereine selbst begründet, die Schwierigkeiten haben, ihre früheren Unterrichtenden nach mehreren Jahren wieder ausfindig zu machen, anzuschreiben und von ihnen die Bestätigungen zur Übungsleiterpauschale zu erhalten. Mit einer Entscheidung vor dem Sozialgericht ist zudem nicht vor dem Ablauf von 2 bis 3 Jahren zu rechnen.
- 9.4 Zu beachten ist, dass Rechtsmittel gegen einen Entgeltbescheid nicht dessen Vollziehung aussetzen. Das bedeutet, dass die Behörde mit dem Bescheid in die Zwangsvollstreckung eintreten kann. Soll das verhindert werden, muss der Musikverein weitere Anträge stellen, nämlich auf Aussetzung der Vollziehung bzw. auf Stundung der Forderung. In beiden Fällen aber läuft die Verzinsung der Beiträge und eventueller Säumniszuschläge weiter. Die aktuelle Verzinsung beträgt immerhin 4 %. Die Vollziehung kann ggf. auch durch Stellen einer Bürgschaft abgewendet werden; aber auch dies ist mit Kosten für den Verein verbunden.
- 9.5 Mit Beginn der Verfahren wird die Verjährung unterbrochen, die ohnehin im Sozialversicherungsrecht 4 Jahre beträgt. Die Verjährung beginnt am Ende des Jahres, in dem die Beiträge entstanden sind, also in der Regel werden 5 Jahre erfasst.
- 9.6 Nach Erhalt der ersten Beitragsbescheide, die aufgrund der vierjährigen Verjährungsfrist nicht selten im fünfstelligen Bereich liegen, sind die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder nicht nur überrascht, verunsichert und verärgert, sondern durch einen beachtlichen Verwaltungsaufwand

gebunden, den sie ohnehin in ihrer Freizeit abarbeiten müssen. Die meisten Vereinsmitglieder sind berufstätig. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass der ehrenamtliche Vorstand gegebenenfalls mit seinem Privatvermögen haftet, wenn der Verein die Beiträge nicht stemmen kann. Aus dem Gesetz ergibt sich für den Vorstand die Verpflichtung, wenn ein Insolvenzgrund vorhanden ist, Insolvenzantrag zu stellen. Als Gründe kommen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins in Betracht (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BGB).

- 9.7 Die Kosten für Steuerberater und Rechtsberatungskosten steigen. Sollte der Verein tatsächlich in der Lage sein, die Bescheide zu zahlen, fehlt das Geld für die Jugendarbeit oder die Anschaffung neuer Instrumente.
- 9.8 Der Verein ist unsicher, ob und wie er mit der Nachwuchsarbeit werben darf, um nicht eine Fortbildungseinrichtung zu betreiben. Dadurch verliert er möglicherweise an Attraktivität für die jungen Bläser, die ihren Verein im Internet und in der Öffentlichkeit möglichst aktiv sehen wollen.
- 9.9 Vom Bundesverband BDMV wird die Bildung einer Ausgleichsvereinbarung favorisiert. Deren Gründung steht aber wohl im Weg, dass keine einheitliche Linie für die Beitragserhebung gefunden werden kann. Die „Vereinslandschaft“ ist sehr vielfältig. Zudem hilft eine Ausgleichsvereinigung nur den Vereinen, die ihre Abgabepflicht – auch für die Vergangenheit - einkalkuliert haben.
- 9.10 In einigen Fällen sind Vorstand und Kassier bereits zurückgetreten, in anderen wurde die Jugendarbeit und die Förderung des Nachwuchses komplett eingestellt.

10. Fazit

Für die Vereine bleibt eine erhebliche Rechtsunsicherheit bestehen. Die Verbände, die sich mit dem Thema intensiver befasst hatten, vertrauten zunächst auf die Anwendung der Berliner Kriterien. Sie wurden folglich

von der Heftigkeit der Vorgehensweise der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen ihrer Prüfungen und der KSK überrascht. Denn die Erhebung der Beiträge erfolgt rückwirkend bis weit in die Vergangenheit, in Einzelfällen bis zum Jahr 2002, folglich zu Zeitpunkten, bei denen noch nicht einmal die Berliner Kriterien vereinbart waren, aber auch das sogenannte Waiblinger Urteil noch nicht existierte. Die Vereine hatten folglich keine Möglichkeit, Rücklagen zu bilden.

Natürlich können sie die Einzelfallprüfung veranlassen, dies ist jedoch wegen der langen Verfahrensdauer und der zum Teil diffizilen Sachlage mit Kostenbelastungen verbunden, für die der Verein gleichfalls nicht vorgesorgt hat. Zudem sind die vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter mit einem Verwaltungsaufwand belastet, den sie neben ihrem üblichen Ehrenamt und ihrer häufigen beruflichen Tätigkeit gleichfalls noch bewältigen müssen. Trotzdem, auch wenn Rechtsmittel eingelegt werden, bleibt das Risiko hoch, denn die Verjährung wird bei den langen Verfahrensdauern unterbrochen und die Zinsbelastung kann die Vereine bei negativem Ausgang der Verfahren erheblich treffen. Zur Zeit werden 4 % Verzugszinsen erhoben.

Für die Zukunft können die Vereine entscheiden, Rücklagen zu bilden, zu versuchen, höhere Beiträge einzunehmen oder – wie in Einzelfällen bereits geschehen – die Ausbildung ganz aufgeben oder einstellen.

Es bleibt auch die Möglichkeit der Vereine, eine Ausgleichsvereinigung zu gründen. Dies ist aber offenbar wegen der unterschiedlichen Vereinslandschaft in Deutschland nicht ohne Weiteres zu bewerkstelligen. Und es hilft nicht allen Vereinen; denn an der Gründung einer Ausgleichsvereinigung könnten ohnehin nur diejenigen Vereine teilnehmen, deren Abgabepflicht bereits festgestellt oder zu erwarten ist. Zudem wird mit dem Beitritt in eine Ausgleichsvereinigung nicht geklärt, wie mit rückständigen Beiträgen zu verfahren ist.

Die Ausgleichsvereinigung betrifft also lediglich eventuelle zukünftige Abgaben der Musikvereine. Insofern ist auch nicht sicher, ob bereits laufende Verfahren ausgesetzt werden und Forderungen ggf. gestundet wer-

den. Zinsen und eventuelle Säumniszuschläge fallen trotzdem an, für die der jeweilige Verein Sorge zu tragen hat.

Deshalb muss für die Vereine Rechtsicherheit geschaffen werden, sowohl hinsichtlich der Vergangenheit als auch der Zukunft, wenn nicht die Existenz der Vereine – und des Ehrenamtes - gefährdet werden soll. Transparent wäre, die gemeinnützigen Vereine grundsätzlich von der Abgabepflicht zu befreien, zumindest gesetzlich von der Abgabepflicht bei der Ausbildung ihres Nachwuchses auszunehmen.

Andrea Müller
Rechtsanwältin

DISCLAIMER:

Die Ausführungen in der Stellungnahme dienen der Darstellung der durch die jahrelange Betreuung der bayerischen Musikverbände und – vereine gewonnenen Erfahrungen aus diversen Einzelfällen. Sie beziehen sich auf die Rechts- und Gesetzeslage Ende Februar 2012. Die Ergebnisse können auf andere ggf. nur geringfügig abweichende Sachverhalte möglicherweise nicht übertragen werden. Sie dienen allein dazu, die vom Bayerischen Musikverband e.V. beabsichtigte Petition mit rechtlichen Hintergründen zu versehen. Eine anderweitige Verwendung der Stellungnahme ist weder vorgesehen noch gestattet und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Rödl Rechtsanwaltsgesellschaftsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH. Eine Haftung für inhaltliche Aussagen, insbesondere für Richtigkeit und Vollständigkeit wird gegenüber Dritten ausgeschlossen.